



Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

**Swb Erzeugung GmbH & Co. KG
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen**

Auskunft erteilt
Frau Borchert

Dienstgebäude:
Wegesende 23

Zimmer D 108

T (04 21) 361 54 87

F (04 21) 496 54 87

E-mail

barbara.borchert@umwelt.bremen.de

EDV-Nr.: 2028/2

Az.: 634-14-13/1

340-3

Bremen, 22. Oktober 2009.

**Entnahme von Wasser für Kühl- und Prozeßzwecke aus der „Weser“ und Wiedereinleitung
auf dem Gelände des Mittelkalorik in Bremen-Häfen (Industrieafen) Otavistraße 7 - 9**

hier: wasserrechtliche Erlaubnis Nr. I / 17 / 2007 vom 09. Oktober 2007

Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis Nr.: I / 17 / 2007 (N1)

Die wasserrechtliche Erlaubnis Nr.: I / 17 / 2007 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Abschnitt 3 Benutzungsbedingungen :

Die zeitliche Befristung der Benutzungsbedingung 3.1 bis zum 31.12.2009 wird aufgehoben.

Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Das einzuleitende Kühlwasser darf im Auslauf in das Hafenbecken folgenden Wert nicht überschreiten:

1011 Temperatur 30°C

Abweichend hiervon kann die Einleittemperatur bis zu 32 °C betragen, wenn gleichzeitig Messungen des Sauerstoffgehalts des aus der „Weser“ entnommenen Wasser durchgeführt werden und **der gleitende Tagesmittelwert mindestens 4 mg/l Sauerstoff (O₂) beträgt.**

Die Aufwärmspanne des Kühlwassers darf als Temperatur-Differenz zwischen dem entnommenen Hafengewässer und dem eingeleiteten Kühlwasser 10 K nicht überschreiten.

Nach Durchmischung des eingeleiteten Kühlwassers mit dem Hafengewässer darf die Temperatur des Hafengewässers 28 °C nicht übersteigen.

Falls zu erkennen ist, dass die vorgenannten Temperaturwerte nicht eingehalten werden können, behält sich die Wasserbehörde vor, Wärme reduzierende Maßnahmen anzuordnen.

4. Auflagen

Nr. 4.3 erhält folgende Fassung:

- 4.3** Wird von der unter Benutzungsbedingung Nr. 3.1 beschriebenen höheren Einleittemperatur (30° - 32°C) Gebrauch gemacht, so ist eine kontinuierliche Sauerstoffmessung des entnommenen Wassers durchzuführen. **Die Wasserbehörde ist bei Konzentrationen unterhalb 5 mg/l Sauerstoff (gleitender Tagesmittelwert) unverzüglich zu informieren.**

Begründung:

Die Regelung der erhöhten Einleittemperatur von 32 °C ist bis zum 31. Dezember 2009 begrenzt. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die erlaubte höhere Einleittemperatur zu keinen negativen Auswirkungen auf die Gewässergüte geführt hat, so dass der Passus in leicht geänderter Fassung unbefristet gilt.

Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von € **324,00** festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die

- §§ 4, 13, 14 und 15 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 08. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) und auf
- Nr. 30.1.1.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 26. August 2008 (Brem.GBl. S. 297).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag



Borchert

